

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1606

Subingen: Aufhebung Gestaltungsplanpflicht, Ergänzung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Oeschmatt“ mit Zonenvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht und die Ergänzung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet „Oeschmatt“ mit Zonenvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Bauzonenplan ist das zwischen der Horriwilstrasse und der Ausbaustrecke der Bahn 2000 gelegene Gebiet „Oeschmatt“ der Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht zugeteilt (RRB Nr. 1400 vom 2. Juli 2002). Die bisherigen Überbauungsstudien und der frühere Gestaltungsplan über das Gebiet „Oeschmatt“ konnten alle nicht realisiert werden.

In der neu angegangenen Planung soll über die Linienführung der Erschliessung und die Gestaltung des Strassenraumes eine Einheitlichkeit des Quartiers erreicht werden. Zu diesem Zweck wird der Strassenraum an zwei Stellen zu Plätzen ausgeweitet und mit Bäumen bepflanzt. Damit soll das Quartier aufgewertet und eine neue Identifikation geschaffen werden. Entlang der Ausbaustrecke Bahn 2000 ist eine mit einer Baumreihe gestaltete Fuss- und Radwegverbindung zu den Schul- und Sportanlagen östlich der Oesch vorgesehen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass mit diesen Vorgaben die Planungsziele in der Oeschmatt erreicht werden können. Mit einigen Präzisierungen der Zonenvorschriften für das Planungsgebiet, der Ergänzung des Bauzonenplanes und des Erschliessungsplanes (Strassen- und Baulinienplan) kann auf den Erlass eines weitergehenden Gestaltungsplanes verzichtet werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April bis zum 28. Mai 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht und die Ergänzung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet „Oeschmatt“ mit Zonenvorschriften am 22. April 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht und die Anpassung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes im Gebiet "Oeschmatt" mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. September 2004 noch einen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenen Plan zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Bauverwaltung Subingen, 4553 Subingen

Baukommission Subingen, 4553 Subingen

Planungskommission Subingen, 4553 Subingen

Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Aufhebung
Gestaltungsplanpflicht, Ergänzung Bauzonen- und Erschliessungsplan „Oeschmatt“ mit
Zonenvorschriften)